

Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 27.09.2024 Sachb.: Mag. Lisa Unger Tel.: +43 57 600-2396

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.500-1/59 OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Windpark Heide II, UVP-Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

Kundmachung

Gemäß § 44a und § 44b sowie § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI. Nr. 88/2023 und gemäß § 9a i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 26/2023 wird kundgemacht:

Die Windpark Heide Halbturn GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, vertreten durch die Onz & Partner GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte für das Vorhaben "Windpark Heide II" mit der Eingabe vom 9.11.2021, abgeändert mit der Eingabe vom 17.12.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000.

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 16.11.2010, Zl. 5/G.UVP-1038/81-2010, wurde die Errichtung von 93 Windenergieanlagen (Type Enercon E-101 mit einer Nennleistung von je 3 MW) genehmigt. Die Gesamtleistung des Windparks der ursprünglichen Genehmigung umfasste somit 279 MW. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und wurde mittels drei Änderungsbescheiden (Zl. 5/G.UVP-10017-17-2014, Zl. A2/W.UVP-10032-2-2016, Zl. A2/W.UVP-10104-27-2019) abgeändert.

Das gegenständliche modifizierte Änderungsansuchen umfasst die Typenänderung von insgesamt drei noch nicht errichteten Windenergieanlagen HALB-SÜD 32, HALB-SÜD 33 und HALB-SÜD 34 (nunmehr HT-32, HT-33, HT-34a) von der Type Enercon E-101 mit je 3,05 MW zu Vestas V150 mit je 6,0 MW inkl. Änderung der Nabenhöhen von 135 m auf 148 m. Mit der Änderung geht eine Erhöhung der Engpassleistung von bisher 9,15 MW auf 18 MW einher.

Weiters umfasst das Vorhaben eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen, sowie die Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen beim Eisansatz, eine geringfügige Änderung der Luftfahrtsicherheit, eine geringfügige Änderung der Lage und der Höhe der Windenergieanlagenstandorte bzw. eine erstmalige Genehmigung eines neuen Windenergieanlagenstandortes, die geringfügige Anpassung der Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, die Anpassung der Zuwegung, die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche, die teilweise Änderung der internen Windparkverkabelung, ein zusätzliches Kompaktstations-Gebäude für u.a. Schaltanlagen, Kompensationsanlagen und SCADE-Rechner sowie die geringfügige Änderungen der Rodungsflächen. Standortgemeinden sind die Gemeinde Halbturn und die Gemeinde Nickelsdorf, wobei die Gemeinde Nickelsdorf nur von den Änderungen der Infrastruktur (Verkehrswege) betroffen ist.

Das Vorhaben ist einem Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 26/2023, zu unterziehen, da ein Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 idgF noch nicht stattgefunden hat und die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 idgF nicht widersprechen. Für die Entscheidung zuständig ist die Burgenländische Landesregierung. Aufgrund des Antrags hat die Behörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entweder die Genehmigung, allenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen oder den Antrag abzuweisen.

Ab **2. Oktober 2024** bis einschließlich **13. November 2024** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Gutachten/Stellungnahmen der im Gegenstand beigezogenen Sachverständigen in der Gemeinde Halbturn, Wiener Straße 3, 7131 Halbturn und in der Gemeinde Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil A, Zimmer 316, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Zeitraum vom 2. Oktober 2024 bis einschließlich 13. November 2024 besteht für jedermann die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind.

Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 2. Oktober 2024 bis einschließlich 13. November 2024, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 9 Abs. 6 UVP-G 2000 und § 44b AVG). Verfahrensparteien können im genannten Zeitraum auch schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde übermitteln (§ 45 Abs. 3 AVG idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde die Einwendung erheben.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Landesregierung:

Mag. Lisa Unger

